

# RS Vfgh 2020/3/5 E1688/2019

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.03.2020

## Index

41/02 Staatsbürgerschaft, Pass- und Melderecht, Fremdenrecht, Asylrecht

## Norm

BVG-Rassendiskriminierung Artl Abs1

BFA-VG §18 Abs5

VfGG §7 Abs2

## Leitsatz

Verletzung im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander durch Nichtzuerkennung der aufschiebenden Wirkung mangels Durchführung der gesetzlich gebotenen Interessenabwägung mit dem Privat- und Familienleben

## Rechtssatz

Verfahrensgegenstand vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVwG): Abweisung eines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Art8 EMRK gemäß §55 AsylG 2005 sowie Erlassung einer Rückkehrentscheidung gemäß §52 Abs2 Z2 FPG iVm §10 Abs1 Z3 AsylG 2005 und §9 BFA-VG und Feststellung, dass gemäß §52 Abs9 FPG die Abschiebung gemäß §46 FPG nach Serbien zulässig sei; weiters wurde gemäß §18 Abs1 Z6 BFA-VG einer Beschwerde gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl die aufschiebende Wirkung aberkannt und gemäß §53 Abs1 FPG ein fünfjähriges Einreiseverbot erlassen.

Verfahren VfGH: Das BVwG führt bei seiner Entscheidung zur Aberkennung der aufschiebenden Wirkung keine nach Art8 EMRK gebotene Interessenabwägung durch, sondern stellt auf das bloße Vorliegen der Voraussetzungen ab. Das BVwG ist damit gesetzlos vorgegangen, es hat die Rechtslage verkannt und dadurch den Beschwerdeführer im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander verletzt.

## Entscheidungstexte

- E1688/2019  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 05.03.2020 E1688/2019

## Schlagworte

Wirkung aufschiebende, Privat- und Familienleben, Rückkehrentscheidung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2020:E1688.2019

## Zuletzt aktualisiert am

25.05.2020

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)